

**Bundesgesetz
über die Umsetzung des Abkommens zwischen der
Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Um-
setzung von FATCA
(FATCA-Gesetz)**

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
in Ausführung des Abkommens vom ...² zwischen der Schweiz und den
Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine
erleichterte Umsetzung von FATCA³ (FATCA-Abkommen),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁴,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des FATCA-Abkommens, insbesondere:

- a. die Pflichten nach dem 2. und 3. Abschnitt schweizerischer Finanzinstitute gegenüber dem Internal Revenue Service (IRS) der Vereinigten Staaten von Amerika (USA);
- b. den Informationsaustausch zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und dem IRS;
- c. die Erhebung einer Quellensteuer;
- d. die Strafen für Widerhandlungen gegen das FATCA-Abkommen und dieses Gesetz.

Art. 2 Anwendbares Recht

¹ Die Pflichten der Finanzinstitute gegenüber dem IRS richten sich nach dem anwendbaren US-Recht, sofern das FATCA-Abkommen keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

¹ SR 101

² BBl; SR ...

³ Foreign Account Tax Compliance Act

⁴ BBl ...

²Die Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute richten sich nach Anhang I des FATCA-Abkommens. Vorbehalten sind das im FATCA-Abkommen vorgesehene Wahlrecht zugunsten des anwendbaren US-Rechts sowie in diesem enthaltene Definitionen, die für die Finanzinstitute vorteilhafter sind. Dabei ist die Wahl der Definitionen nicht so auszuüben, dass sie den Zweck des FATCA-Abkommens verhindert.

Art. 3 Begriffe

¹ Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sind im Sinne des FATCA-Abkommens zu verstehen. Dies gilt namentlich für die folgenden, in Artikel 2 Absatz 1 des FATCA-Abkommens definierten Begriffe:

- a. FFI-Vertrag (Ziffer 23);
- b. neues Konto (Ziffer 19);
- c. nichtteilnehmendes Finanzinstitut (Ziffer 17);
- d. rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut (Ziffer 15);
- e. US-Konto (Ziffer 20);
- f. US-Person (Ziffer 26).

² Macht ein Finanzinstitut von seinem Wahlrecht gemäss Artikel 2 Absatz 2 Gebrauch, so sind die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe im Sinne des anwendbaren US-Rechts zu verstehen.

2. Abschnitt: Teilnahmepflicht

Art. 4

¹ Der Pflicht, sich beim IRS zu registrieren, unterliegen die Finanzinstitute, die nicht in Anhang II Abschnitte I. und II. B. des FATCA-Abkommens aufgeführt sind oder die nicht aufgrund des anwendbaren US-Rechts als befreite Nutzungsberechtigte oder zertifizierte, als FATCA-konform erachtete Finanzinstitute behandelt werden.

² Diese Finanzinstitute müssen die Verpflichtungen aus einem FFI-Vertrag in Bezug auf ihren gesamten Kundenstamm erfüllen, sofern nicht eine der nachfolgenden Ausnahmen gegeben ist:

- a. die in Anhang II Abschnitte II. A. 2 und II. C des FATCA-Abkommens aufgeführten Finanzinstitute müssen die Verpflichtungen in Bezug auf von ihnen geführte Konten nur erfüllen, wenn nicht sichergestellt ist, dass ein anderes Finanzinstitut diese Verpflichtungen erfüllt;
- b. die in Anhang II Abschnitte II. A. 1. des FATCA-Abkommens aufgeführten Finanzinstitute müssen die Verpflichtungen in Bezug auf von ihnen geführte Konten erfüllen, die von nicht in der

Schweiz ansässigen Personen oder von Unternehmen gehalten werden.

³ Bei Konten oder Produkten von Institutionen gemäss Anhang II Abschnitt I oder Konten oder Produkten gemäss Anhang II Abschnitt III des FATCA-Abkommens beschränken sich die Verpflichtungen nach Absatz 2 höchstens auf die Feststellung, dass diese Konten oder Produkte vom Anwendungsbereich von FATCA ausgenommen sind.

3. Abschnitt: Identifikations- und Meldepflichten

Art. 5 Identifikation

Die Finanzinstitute identifizieren im Rahmen ihrer Rapportierungspflicht (Art. 3 des FATCA-Abkommens) die von ihnen geführten US-Konten gemäss Anhang I des FATCA-Abkommens.

Art. 6 Nachweis der mangelnden Qualifikation als US-Person

¹ Im Rahmen der verlangten Zustimmung zur Meldung der Kontodaten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des FATCA-Abkommens kann die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber vom rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut eine Kopie der Kontounterlagen verlangen, die zur Qualifikation als US-Person führten, und dem Finanzinstitut gegenüber geltend machen, sie oder er sei keine US-Person.

² Bestätigen dies die gemäss Anhang I des FATCA-Abkommens erforderlichen eingereichten Nachweise, so vermerkt das rapportierende schweizerische Finanzinstitut dies in den Kontounterlagen und informiert die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber entsprechend.

Art. 7 Eröffnung eines neuen Kontos oder Eingang einer neuen Verpflichtung

¹ Ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut eröffnet ein neues US-Konto nur, wenn der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin die Zustimmung zur Meldung der Kontodaten an den IRS erteilt und dem Finanzinstitut die U.S. TIN bekannt gibt.

² Es eröffnet ein neues Konto für ein nichtteilnehmendes Finanzinstitut oder geht eine Verpflichtung gegenüber einem solchen Institut nur ein, wenn dieses Institut die Zustimmung zur Meldung an den IRS erteilt.

Art. 8 Meldungen

¹ Betreffend US-Konten meldet das rapportierende schweizerische Finanzinstitut dem IRS jährlich:

- a. die Kontodaten der US-Personen, deren Zustimmung vorliegt, gemäss dem anwendbaren US-Recht;
- b. die Anzahl und das Gesamtvermögen aller US-Konten, für die keine Zustimmung des Inhabers oder der Inhaberin vorliegt, bis zum 31. Januar des Folgejahres.

² Betreffend nichtteilnehmende Finanzinstitute meldet das rapportierende Finanzinstitut dem IRS für die Jahre 2015 und 2016:

- a. die Kontodaten der nichtteilnehmenden Finanzinstitute, deren Zustimmung vorliegt, gemäss dem anwendbaren US-Recht;
- b. die Anzahl der nichtteilnehmenden Finanzinstitute, von denen keine Zustimmungserklärung vorliegt und an die während des Jahres ausländische meldepflichtige Beträge bezahlt wurden, sowie den Gesamtbetrag dieser Zahlungen jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres.

4. Abschnitt: Informationsaustausch

Art. 9 Gruppensuchen

Die ESTV nimmt die Gruppensuchen entgegen, die der IRS aufgrund der nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe b oder 2 Buchstabe b gemeldeten Informationen stellt.

Art. 10 Verfahren

¹ Unmittelbar nach Eingang eines Gruppensuchens macht die ESTV im Bundesblatt und auf ihrer Internetseite bekannt, dass:

- a. das Ersuchen eingegangen ist;
- b. für jedes der vom Gruppensuchen betroffenen Konten eine Schlussverfügung erlassen wird;
- c. die betroffenen Kontoinhaber die Möglichkeit haben, innert 20 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der ESTV ihre Stellungnahme zur beabsichtigten Übermittlung der sie betreffenden Akten an den IRS einzureichen.

² Gleichzeitig ersucht die ESTV das rapportierende Finanzinstitut, ihr innert 10 Tagen elektronisch separat zu übermitteln:

- a. die meldepflichtigen Daten;
- b. die Unterlagen, die es der ESTV gestatten zu prüfen, ob es sich um ein meldepflichtiges Konto handelt.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b des FATCA-Abkommens anwendbar.

Art. 11 Abschluss des Verfahrens

¹ Wird die Schlussverfügung rechtskräftig oder wird sie durch einen Beschwerdeentscheid ganz oder in Bezug auf die Übergabe der Daten bestätigt, so übermittelt die ESTV dem IRS die ersuchten Kontodaten. Die Unterlagen, die es der ESTV gestatten, den US-Status des Kontoinhabers und die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, werden nicht übermittelt.

² Die ESTV weist den IRS auf die Einschränkung der Verwendbarkeit der übermittelten Informationen sowie auf die Geheimhaltungspflicht nach Artikel 26 des Doppelbesteuerungsabkommens⁵ hin.

³ Sie informiert den IRS über die Anzahl der Fälle, in denen Amtshilfe nicht gewährt werden kann.

Art. 12 Verfahren bei nachrichtenlosen Vermögenswerten

¹ Handelt es sich beim US-Konto um nachrichtenlose Vermögenswerte nach Artikel 37I Absatz 4 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁶ und deren Ausführungsbestimmungen, so hat das rapportierende Finanzinstitut in den Unterlagen, die es der ESTV gestatten, den US-Status der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers und die Nutzungsberechtigung zu überprüfen, auf diesen Status hinzuweisen.

² Die ESTV erlässt keine Schlussverfügung.

³ Sie übermittelt dem IRS die ersuchten Kontodaten innert acht Monaten nach Eingang des Gesuchs.

⁴ Sie informiert den IRS über die Anzahl Fälle, in denen Amtshilfe nicht gewährt werden kann.

Art. 13 Ergänzende Verfahrensbestimmungen

Soweit das FATCA-Abkommen oder dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthalten, gilt für das Verfahren Artikel 19 des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012⁷.

5. Abschnitt: Quellensteuer

Art. 14 Erhebung

¹ Kann die ESTV die mittels Gruppensuchen verlangten Informationen nicht innerhalb von acht Monaten nach Eingang des Gesuchs übermitteln, so orientiert sie das rapportierende Finanzinstitut. Sie informiert es so rasch als möglich über das Datum der Informationsübermittlung.

⁵ SR 0.672.933.61

⁶ SR 952.0

⁷ SR 672.5

² Das rapportierende Finanzinstitut erhebt auf den dem Konto gutgeschriebenen Einkünften gemäss dem anwendbaren US-Recht die Quellensteuer, die in Artikel 7 Absatz 2 des FATCA-Abkommens vorgesehen ist.

³ Die in einem Kalenderjahr abgezogenen Quellensteuern werden durch das Finanzinstitut jährlich dem IRS gemäss dem anwendbaren US-Recht.

Art. 15 Überwälzung

Der auf Zahlungen zugunsten eines Kontos erhobene Steuerbetrag ist von der Kontoinhaberin oder vom Kontoinhaber zu tragen. Er kann dem Konto belastet werden.

6. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 16 Pflichtverletzungen

¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich verletzt:

- a. die Registrierungspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des FATCA-Abkommens;
- b. die Pflichten gemäss dem FFI-Vertrag nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des FATCA-Abkommens;
- c. die Identifikationspflichten nach Anhang I des FATCA-Abkommens;
- d. die Meldepflichten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und c und Artikel 3 Absatz 2 des FATCA-Abkommens, oder
- e. die Pflicht zur Erhebung der Quellensteuer nach Artikel 7 Absatz 2 des FATCA-Abkommens.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 17 Unterlassung von Dokumentationspflichten

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer es unterlässt, vom Inhaber oder von der Inhaberin eines US-Kontos oder von einem nichtteilnehmenden ausländischen Finanzinstitut die Zustimmung zur Meldung von Kontodaten zu verlangen.

Art. 18 Ordnungswidrigkeiten

Mit Busse bis zu 5 000 Franken wird bestraft, sofern keine mit einer höheren Strafe bedrohte Straftat vorliegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. dem FATCA-Abkommen, diesem Gesetz, Ausführungsbestimmungen oder allgemeinen Weisungen zuwiderhandelt;

- b. gegen eine an ihn oder sie gerichtete amtliche Verfügung verstösst, die auf die Strafandrohung dieses Artikels hinweist.

Art. 19 Verfahren und beteiligte Verwaltung

¹ Bei Straftaten nach diesem Gesetz ist das Bundesgesetz vom 22. März 1974⁸ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist die ESTV.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 21 Übergangsbestimmungen betreffend die Meldepflichten im Jahr 2015

¹ Die Meldungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a erfolgen erstmals per 31. März 2015. Zu melden sind Name, Adresse, die U.S. TIN sowie Kontostand per 31. Dezember 2013 und die vollständige Meldung für das Jahr 2014.

² Die Meldungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b erfolgen erstmals per 31. Januar 2015 für die Jahre 2013 und 2014.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.